OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800307/16/Wg

Datum:
Linz, 29. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der M G, vertreten durch die X Rechtsanwalt GmbH, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 1. Juni 2018, GZ: Ge96-5-2018, wegen Übertretung der Gewerbeordnung (GewO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 90 Stunden herabgesetzt werden. Der Kostenbeitrag zum Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Freistadt reduziert sich auf 100 Euro. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (BH) lastet der Beschwerdeführerin (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, sie habe als Gewerbeinhaberin (Tierpfleger, Tierpension sowie Tiertrainer im Standort X, X) auf dem Grundstück Nr. X, KG X, zumindest am 18. August 2017, 13. September 2017, 22. September 2017, 12. Oktober 2017, 24. November 2017, 4. Dezember 2017, 8. Dezember 2017 und 18. Jänner 2018 eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage in Form eines Schulungsplatzes zur Abhaltung von Xkursen ohne erforderliche gewerbebehördliche Genehmigung nach erfolgter Errichtung betrieben, indem dort an den genannten Tagen in einem eingezäunten Bereich in Anwesenheit der Xbesitzer gewerbsmäßig Xkurse abgehalten worden seien. Eine Genehmigungspflicht sei deshalb gegeben, da auf Grund der damit verbundenen Tätigkeiten, der Betriebsweise und der Ausstattung dieser Schulungsplatz zur Abhaltung von Xkursen mitsamt den zugehörigen Kundenparkplätzen östlich des Wirtschaftsgebäudes des Anwesens X, X, geeignet sei, Nachbarn durch Lärm und Geruch zu belästigen sowie eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Als übertretene Rechtsvorschrift führt die BH die Bestimmungen des § 366 Abs. 1 Z 2 iVm § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO) an. Die BH verhängte eine Geldstrafe in der Höhe von 3.600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 14 Tagen. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 360 Euro vorgeschrieben.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde beantragt die Bf, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, die Abänderung und Behebung von Amts wegen nach § 68 AVG und eine mündliche Verhandlung durchzuführen sowie näher bezeichnete Informationen zu geben und Fragestellungen zu beantworten.

2. Die BH legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) mit Schreiben vom 3. September 2018 den Verfahrensakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor. Da zu diesem Zeitpunkt bereits Beschwerdeverfahren der Bf betreffend einen Antrag nach § 358 GewO, eine Anordnung nach § 360 GewO und ein weiteres Straferkenntnis wegen Übertretung der GewO anhängig waren, wurden die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung am 6. Dezember 2018 verbunden. Es wurde Beweis erhoben durch den Inhalt der Verfahrensakte des LVwG und der BH, Angaben der Bf sowie Aussage der ZeugInnen J I M, J L, P W H und P U. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Die Bf übt im Standort X, X, seit 1. Jänner 2013 unter anderem das Gewerbe mit dem Wortlaut „Tierpfleger, Tierpension sowie Tiertrainer“ aus. Die Bf führt ihr Unternehmen unter der Bezeichnung „X“ (unstrittig, Gewerbereport, Vermögensbekenntnis, Antrag auf Verfahrenshilfe).

2.2. Da die Bf über keine betriebsanlagenrechtliche Genehmigung verfügt, führte die BH bereits im Jahr 2016 Verwaltungsstrafverfahren gegen sie durch. Einerseits wurde ihr angelastet, zu einer näher bezeichneten Tatzeit auf einem anderen, ebenfalls in ihrem Eigentum stehenden Grundstück Nr. X eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage in Form eines Xtrainingsplatzes ohne erforderliche Genehmigung betrieben zu haben. Andererseits lastete ihr die BH gesondert an, eine Xpension ohne der erforderlichen betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung betrieben zu haben. Der Betrieb des auf Grundstück Nr. X, KG X, befindlichen Xtrainingsplatzes sowie der im Standort X bestehenden Xpension samt Xschule wurden mit Bescheid der BH vom 9. März 2016, GZ: Ge20-41-2015, gemäß § 360 GewO eingestellt. LVwG, Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof bestätigten die Betriebsschließung. Die von der BH verhängten Geldstrafen wurden im Rechtsmittelverfahren zwar herabgesetzt, dem Grunde nach aber sowohl durch das LVwG als auch den Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Die wegen Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 2 GewO verhängten Verwaltungsstrafen sind zu den GZ: Ge96-10-2016 (Betrieb des Xtrainingsplatzes auf Grundstück Nr. X) und Ge96-65-2015 (Betrieb der Xpension) mit 31. Mai 2017, Ge96-13-2016 (Betrieb der Xpension) und Ge96-26-2016 (Betrieb des Xtrainingsplatzes auf Grundstück Nr. X) mit 7. September 2017 in Rechtskraft erwachsen. Zu GZ: Ge96-9-2017 wurden mit am 28. Juli 2017 in Rechtskraft erwachsenem Straferkenntnis vom 27. Juni 2017 Verwaltungsstrafen wegen Übertretung des § 368 GewO und des § 366 Abs. 1 Z 2 GewO (Betrieb der Xpension) verhängt (Straferkenntnisse der BH vom 8. März 2016, 15. März 2016, 6. Juni 2016, 9. Juni 2016, Erkenntnisse des LVwG vom 16. Mai 2017, 19. Mai 2017, 31. August 2017, 30. August 2017, Beschlüsse des VwGH vom 21. November 2017 und vom 28. Februar 2018, Akt LVwG-850593).

2.3. Nachdem das LVwG die wegen des Betriebes des Xtrainingsplatzes auf Grundstück Nr. X verhängte Verwaltungsstrafe dem Grunde nach bestätigt hatte (Zustellung der Entscheidung am 31. Mai 2017), hielt die Bf jedenfalls zu den im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis angelasteten Zeiten (18. August 2017, 13. September 2017, 22. September 2017, 12. Oktober 2017, 24. November 2017, 4. Dezember 2017, 8. Dezember 2017 und 18. Jänner 2018) im Rahmen der Ausübung des Gewerbes „Tiertrainer“ auf dem (neuen) eingezäunten Schulungsplatz auf Grundstück Nr. X, KG X, Xkurse ab (unstrittig).

2.4. Dem Betrieb des Xschulungsplatzes auf Grundstück Nr. X, KG X, liegt folgendes Konzept zu Grunde: Die KundInnen parken auf Stellplätzen beim Anwesen der Bf X und gehen anschließend über einen öffentlichen Weg zum Schulungsplatz (Angaben der Bf Tonbandprotokoll).

2.5. In den von der Bf vorgelegten schalltechnischen Stellungnahmen vom 14. März 2018 und vom 21. April 2017 werden die betrachteten Immissionsorte

genau bezeichnet. Dabei handelt es sich um westlich und nördlich des Anwesens der Bf befindliche Nachbarobjekte. Die (schalltechnische) Stellungnahme vom 21. April 2017 bezieht sich auf den Xschulungsplatz selber auf Grundstück Nr. X. Die schalltechnische Stellungnahme vom 14. März 2018 bezieht sich auf die Stellplatzsituation. Es handelt sich dabei um die Stellplätze direkt beim Anwesen. Laut Angabe der Bf sind an einem maximalen Tag vier Zu- und Abfahrten von Kunden zu erwarten. Damit errechnen sich acht Parkvorgänge. Typischerweise wird pro Parkvorgang die Fahrertüre sowie der Kofferraum einmal geöffnet und einmal geschlossen. Damit errechnen sich in Summe acht Spitzenpegel durch Türenschlagen und acht Spitzenpegel beim Schließen des Kofferraumes. Auf Grund der angegebenen Trainingsdauer von 1,5 Stunden treten in der ungünstigsten Stunde damit acht Spitzenpegel (vier Türen, vier Kofferräume) auf. Im Tageszeitraum (13 Stunden) ergeben sich sechzehn Spitzenpegel, die in einer Größenordnung von $L_{A,sp}$ = 50 bis 52 dB liegen. Die durch PKW-Parkvorgänge verursachten Spitzenpegel liegen um rund 11 bis 13 dB über dem niedrigst erfassten Basispegel und werden jedenfalls zuordenbar sein. Ein Vergleich mit den Spitzenpegeln durch den KFZ-Verkehr auf der X-Straße zeigt jedoch, dass die Spitzenpegel deutlich seltener und zumindest 10 dB unter dem Spitzenpegel der KFZ-Vorbeifahrten liegen. Die schalltechnische Stellungnahme vom 14. März 2018 enthält keine Angaben, ob bzw. welche Werte für X beim Aus- und Einsteigen angesetzt werden. Die schalltechnische Stellungnahme vom 21. April 2017 enthält auf Seite 6/6 eine Tabelle mit einer Gegenüberstellung der Immissionen der Freilauffläche auf Grundstück Nr. X mit der Umgebungssituation. Des Weiteren wird in dieser Stellungnahme ausgeführt*:* „Der durch den Aufenthalt von X auf der Freilauffläche verursachte Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission liegt auch unter Berücksichtigung der Emissionen von nicht beaufsichtigten X um zumindest 23 dB unter dem vorherrschenden Basispegel. Die zu erwartenden Spitzenpegel sind im Anrainerbereich um zumindest 3 dB unter dem niedrigsten Basispegel zu erwarten. Damit kann eine messtechnisch nachweisbare Veränderung der Umgebungssituation jedenfalls ausgeschlossen werden. Der Planungstechnische Grundsatz kann für alle Immissionsorte deutlich eingehalten werden“. Nach Angabe des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik werden Schallpegelspitzen beim nächstgelegenen Nachbargebäude auf der Grundfläche Nr. X, KG X, subjektiv wahrnehmbar sein (schalltechnische Stellungnahmen vom 21. April 2017 und vom 14. März 2018, Niederschrift vom 8. März 2018).

2.6. An den genannten Tagen 18. August 2017, 13. September 2017, 22. September 2017, 12. Oktober 2017, 24. November 2017, 4. Dezember 2017, 8. Dezember 2017 und 18. Jänner 2018 wurden keine Lärmmessungen durchgeführt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass Nachbarn durch X und Parkvorgänge belästigt wurden. Wie bereits oben festgehalten, sind dem Betrieb ein PKW-Parkplatz für Kunden und eine Schulungsfläche für X zugeordnet. Der Parkplatz befindet sich östlich eines Wirtschaftsgebäudes des Anwesens X. Grundsätzlich sind mit KFZ-Parkplätzen Lärmemissionen und Luftemissionen durch Abgase verbunden. Die wesentliche Emission im gegenständlichen Fall wird durch

Lärm beim Zu- bzw. Abfahren bzw. durch Schließen von Autotüren und Kofferraum zu erwarten sein. Es ist auch X zu erwarten. Das nächstgelegene Nachbargebäude befindet sich in nördlicher Richtung jenseits der X auf der Grundfläche Nr. X, KG X. Der Abstand zwischen Parkfläche und Nachbargebäude beträgt ca. 30 m (maßstäblich aus dem Lageplan entnommen). Insbesondere auftretende Schallpegelspitzen beim Zuschlagen von Autotüren und Kofferraum sowie X werden bei der Nachbarliegenschaft wahrnehmbar sein. Auch Geruchsbelästigungen und eine nachteilige Einwirkung durch die bei den Stellplätzen anfallenden Oberflächenwässer auf das Grundwasser können nicht ausgeschlossen werden. Eine betriebsanlagenrechtliche Genehmigung war nicht vorhanden (Niederschrift über die gewerbebehördliche Überprüfung am 8. März 2018).

2.7. Die Bf ging zwar nicht davon aus, dass Nachbarn durch die Vorgänge am Xtrainingsplatz auf Grundstück Nr. X belästigt werden. Sie hielt es aber ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass Nachbarn die Parkvorgänge (einschließlich X) hören und sich durch Lärm belästigt fühlen können (schalltechnische Stellungnahme vom 14. März 2018, Überprüfung vom 8. März 2018).

2.8. Die BH forderte die Bf bereits mit Verfahrensanordnung vom 14. Dezember 2017 auf, bis 31. Jänner 2018 einen gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Sie wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Ansuchen um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung einzubringen. Die Bf reichte kein Genehmigungsansuchen ein, sondern stellte mit Eingabe vom 14. März 2018 einen Antrag auf Feststellung im Sinne des § 358 GewO, dass keine Genehmigungspflicht besteht. Mit gesondertem Straferkenntnis vom 28. Februar 2018 verhängte die BH eine Verwaltungsstrafe wegen genehmigungslosem Betrieb der Xpension. Im gegenständlichen Straferkenntnis wird der genehmigungslose Betrieb des Xtrainingsplatzes vorgeworfen. Mit einem weiteren Bescheid ordnete die BH gemäß § 360 GewO die Schließung des Xtrainingsplatzes an und stellte gemäß § 358 GewO die Bewilligungspflicht fest. Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden zur gemeinsamen Verhandlung am 6. Dezember 2018 verbunden (Verfahrensakte).

2.9. Zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen gab die Bf in der mV an: „Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind entsprechend den Angaben des Antrages auf Verfahrenshilfe grundsätzlich nach wie vor aktuell. Festzuhalten ist, dass die verfahrensgegenständlichen Grundstücke mittlerweile bereits verkauft wurden. Die grundbücherliche Übertragung ist aber noch nicht erfolgt.“. Auf folgende Ausführungen im Beschluss des LVwG vom 25. Juli 2018, mit dem der Verfahrenshilfeantrag abgewiesen wurde, wird verwiesen: „Den Angaben im Antrag zufolge ist die AS Eigentümerin eines Wohnraumes von ca. 140 m2, wofür monatlich X Euro anfallen. Für das Jahr 2017 gibt die antragstellende Partei Verluste aus ihrer selbständigen Tätigkeit in der Höhe von X Euro an. Als Vermögenswerte führt die AS ihr Eigentum an einer Landwirtschaft (landwirtschaftliche Grundstücke im Ausmaß von 8,5 ha, Kaufpreis X) an.

Sie habe das Unternehmen ‚X', Bargeld in Höhe von X Euro, ein Bankkonto bei der Sparkasse P (X, rd. X Euro), einen Bausparvertrag (Beilage 3), Lebensversicherungen (X Ableben X Euro fallend, X Risiko X Euro stillgelegt, X Leben stillgelegt). Den Beilagen zufolge hat die antragstellende Partei ein Bankkonto (X) mit einem Schuldenstand von X Euro (Stand: 31. Dezember 2017), einen Bausparvertrag mit einem Guthaben von X Euro sowie Bank- bzw. Kreditkonten bei der X mit jeweiligen Ständen vom 29. Dezember 2017: X Euro, X Euro sowie X Euro. Zur Beilage 4 wird eine monatliche Rückzahlungsverpflichtung von X Euro, zur Beilage 5 von X Euro, zur Beilage 6 von X Euro, zur Beilage 7 von X Euro angegeben. Mit diesen Schulden habe sie sich Haus und Firma angeschafft. Ohne Angaben eines Aktenzeichens führt die AS aus, es seien bereits Exekutions- oder Insolvenzverfahren anhängig." (Angaben Bf Tonbandprotokoll, Beschluss ON 2 aus LVwG-800307).

3. Beweiswürdigung:

3.1. In der Sache selbst (2.) stützen sich die Feststellungen auf die in Klammer angegebenen Beweismittel. Die in der Verhandlung am 6. Dezember 2018 protokollierten Aussagen der ZeugInnen waren für den Schulungsplatz nicht weiter relevant, sondern betrafen die Xpension. Die Bf verfügt unbestritten seit 1. Jänner 2013 im Standort X, X, über die Gewerbeberechtigung mit dem Wortlaut „Tierpfleger, Tierpension und Tiertrainer" (2.1.). Die BH weist im bekämpften Straferkenntnis auf die in der Vergangenheit durchgeführten Schließungs- und Verwaltungsstrafverfahren hin (2.2.). Das LVwG äußerte sich bereits mit Erkenntnis vom 12. August 2016 zu den Voraussetzungen der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungspflicht. Die Genehmigungspflicht ist vor allem dann gegeben, wenn Nachbarn durch Lärm belästigt werden können (Zitat Seite 12 des Erkenntnisses: „In Beachtung dieser Sach- und Rechtslage hat die Beschwerdeführerin auch um Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung für ihre Anlage bei der belangten Behörde angesucht. Im Rahmen der darüber durchgeführten mündlichen Verhandlung wurden Einwendungen der Nachbarn bekannt, welche bei der Verhandlung anwesend waren und ihre Einwendungen wegen Lärmbelästigungen zu Protokoll gaben. Bereits diese Sachverhaltsfeststellungen, ergänzt durch die Aussagen des beigezogenen gewerbe- und lärmtechnischen Amtssachverständigen, dass durch X jedenfalls mit Lärmwahrnehmungen zu rechnen ist, lassen keine Zweifel offen, dass es sich bei der gegenständlichen Betriebsanlage um eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage handelt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist ausschlaggebend für die Genehmigungspflicht der Anlage nach § 74 Abs. 1 und 2 GewO 1994, dass die Anlage geeignet ist, u.a. Nachbarn durch Lärm zu belästigen. Die Rechtsfrage, ob Nachbarn durch das konkrete Projekt tatsächlich belästigt werden, ist im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu klären."). Die Bf wusste daher jedenfalls seit damals Bescheid, dass für den Betrieb einer Betriebsanlage eine Genehmigung erforderlich ist, wenn Nachbarn durch Lärm belästigt werden können. Die von ihr persönlich verfassten Eingaben belegen, dass ihr diese entscheidende Voraussetzung für das Bestehen einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht bekannt waren.

3.2. In der mV wurden die im Straferkenntnis vom 1. Juni 2018 angeführten Zeitpunkte zur Diskussion gestellt. (Zitat Tonbandprotokoll: *„Mag. Weigl hält fest,*

dass in der Bescheidbeschwerde gegen das Straferkenntnis von einer ‚gelegentlichen gewerblichen Verwendung des Schulungsplatzes auf Grundstück Nr. X' gesprochen wird. Frau G führt dazu aus: ‚Über die X-Mitteilung wollte ich eben hier Antworten bekommen, die ich sonst anders meiner Meinung nach nicht bekommen hätte.' Mag. Weigl stellt des Weiteren die im Straferkenntnis vom 1. Juni 2018 angeführten Zeitpunkte zur Diskussion. Frau G führt dazu aus: ‚Unrichtig ist das Datum 18. Jänner 2018, richtigerweise müsste es lauten 19. Jänner 2018'. Mag. M führt dazu aus, dass der X-Eintrag vom 19. Jänner 2018 um 00.34 Uhr erfolgte, seiner Ansicht nach daher hier Vorgänge geschildert wurden, die sich am 18. Jänner 2018 ereignet haben. Frau G führt dazu aus: ‚Dies mag so richtig sein.'"). Es steht daher letztlich unstrittig fest, dass die Bf den Xtrainingsplatz auf Grundstück Nr. X zu den angegebenen Zeiten betrieben hat (2.3.).

3.3. Die Bf führte zum zu Grunde liegenden Konzept in der mV erörternd aus: *„Die (schalltechnische) Stellungnahme vom 21. April 2017 bezieht sich auf den Xschulungsplatz selber auf Grundstück Nr. X. Die schalltechnische Stellungnahme vom 14. März 2018 bezieht sich auf die Stellplatzsituation. Es handelt sich dabei um die Stellplätze direkt beim Anwesen. Beim Anwesen wird geparkt und anschließend würde man zum Schulungsplatz gehen. Man geht auf einem öffentlichen Weg zum Schulungsplatz."* (2.4.) Die BH weist im Straferkenntnis auf das Ergebnis der Überprüfung vom 8. März 2018 hin und führt dabei unter anderem aus: „Der dem Lokalaugenschein beigezogene gewerbetechnische Amtssachverständige wurde ersucht, Feststellungen zu treffen, inwieweit vom Schulungsplatz am Gst. Nr. X und dem zugehörigen Kundenparkplatz Emissionen ausgehen können, die die im § 74 Abs. 2 GewO angeführten Interessen beeinträchtigen können und hielt dieser dazu fest:
‚Wie bereits oben festgehalten sind dem Betrieb ein PKW-Parkplatz für Kunden und eine Schulungsfläche für X zugeordnet. Der Parkplatz befindet sich östlich eines Wirtschaftsgebäudes des Anwesens X. Grundsätzlich sind mit KFZ-Parkplätzen Lärmemissionen und Luftemissionen durch Abgase verbunden. Die wesentliche Emission im gegenständlichen Fall wird durch Lärm beim Zu- und Abfahren bzw. durch Schließen von Autotüren und Kofferraum zu erwarten sein. Es ist auch X zu erwarten. Das nächstgelegene Nachbargebäude befindet sich in nördlicher Richtung jenseits der X auf der Grundfläche X, KG. X. Der Abstand zwischen Parkfläche und Nachbargebäude beträgt ca. 30 m (maßstäblich aus dem Lageplan entnommen). Insbesondere auftretende Schallpegelspitzen beim Zuschlagen von Autotüren und Kofferraum sowie X werden bei der Nachbarliegenschaft wahrnehmbar sein. Auf allfällige notwendige technische Maßnahmen bei der Ausbildung eines Stellplatzes wie z.B. Befestigung und Entwässerung wird hier nicht eingegangen. Die Schulungsfläche für X befindet sich auf der Grundfläche X, KG. X. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Wald- und Wiesenfläche. Der Schulungsplatz ist vom oben beschriebenen Nachbargebäude rund 165 m (Luftlinie und maßstäblich aus dem Lageplan entnommen) entfernt. Die Schulungsfläche wird zu Fuß über den öffentlichen Weg X erreicht. Die Schulungsfläche ist mit einem Maschendrahtzaun mit Holzsäulen und einer mittleren Höhe von ca. 1,5 m eingefriedet. Im Westen grenzt er an den öffentlichen Weg, östlich verläuft der Uferbereich des Xbaches. Richtung Norden schließt eine Waldfläche und Richtung Süden eine Wiesenfläche an. Mit der Stellungnahme der Frau M G wurde eine schalltechnische Stellungnahme, erstellt von der X-GmbH vom 21. April 2017, übermittelt. Diese

schalltechnische Stellungnahme wird von mir inhaltlich nicht geprüft. Dessen ungeachtet kann aus dieser Stellungnahme entnommen werden, dass beim nächstgelegenen benachbarten Gebäude Schallpegelspitzen in Folge X in der Höhe von 26 bis 40 dB zu erwarten sind. Diese Schallpegelspitzen werden beim nächstgelegenen Nachbargebäude auf der Grundfläche X, KG. X subjektiv wahrnehmbar sein.'".

3.4. Die nach der Überprüfung vom 8. März 2018 erstellte schalltechnische Stellungnahme vom 14. März 2018 enthält genaue Angaben zur Stellplatzsituation, geht aber nicht auf X ein. Auf folgende weitere Ausführungen im bekämpften Straferkenntnis wird hingewiesen: „Zur ins Treffen geführten Zu- und Abfahrt zur Betriebsanlage (konkret zum Parkplatz östlich des Wirtschaftsgebäudes des Anwesens X, X) ist auszuführen, dass diese nicht nur, wie von Ihnen angeführt, über Straßen mit öffentlichem Verkehr stattfindet. Das jedenfalls zu überquerende Grundstück Nr. X ist laut digitaler Landkarte DORIS in Privatbesitz und weist vorort ein Schild auf ein Befahrverbot (‚ausgenommen Berechtigte') hin, womit hier von keiner Straße mit öffentlichem Verkehr gesprochen werden kann. Der Zugang zum Schulungsplatz ist, wie von Ihnen ausgeführt, öffentlich und demnach auch nicht Teil der Betriebsanlage. Der im Rahmen der Überprüfung festgestellte Kundenparkplatz ist jedoch zweifelsohne auf Privatgrund der Betriebsinhaberin situiert, weshalb dieser auch als Teil der Betriebsanlage anzusehen ist. Ob und wo Parkflächen auf öffentlichem Grund bestehen würden, wurde von Ihnen offen gelassen.". Nun bezieht sich der Spruch des Straferkenntnisses auf die Kundenparkplätze und den Trainingsplatz.

3.5. Die Bf vertritt in ihrer Eingabe vom 21. November 2018 die Ansicht, sie habe durch die schalltechnische Stellungnahme vom 21. April 2017 nachweisen können, dass mögliche Emissionen durch X vom Schulungsplatz ausgehend unterhalb des Umgebungslärms liegen. Der Trainingsplatz ist tatsächlich relativ weit (165 m) vom erwähnten Nachbargrundstück entfernt. Nach dem von ihr geschilderten Konzept nutzen die KundInnen aber Stellplätze im Bereich ihres Anwesens X. Die Stellplätze befinden sich in einem relativ geringen Abstand zum Nachbargrundstück (ca. 30 m). Insbesondere auftretende Schallpegelspitzen beim Zuschlagen von Autotüren und Kofferraum sowie X werden - wie sich aus den Ausführungen des Amtssachverständigen ergibt - bei der Nachbarliegenschaft wahrnehmbar sein. Auch die von der Bf vorgelegte schalltechnische Stellungnahme vom 14. März 2018 bestätigt, dass bereits die durch PKW-Fahrvorgänge verursachten Spitzenpegel um rund 11 bis 13 dB über dem niedrigst erfassten Basispegel liegen und daher jedenfalls zuordenbar sein werden. Für das LVwG ist daher keinesfalls ausgeschlossen, dass Nachbarn durch Lärm belästigt werden. Auch wenn an den im Straferkenntnis bezeichneten Tagen keine Messungen durchgeführt wurden, ist es durchaus möglich, dass X und Parkvorgänge hörbar waren und von Nachbarn als belästigend empfunden werden konnten. Darauf, dass eine konkrete Belästigung einer bestimmten Person an einem der Tage nicht festgestellt wurde, kommt es im Übrigen, wie schon im Erkenntnis vom 12. August 2016 ausgeführt wurde, nicht an. Die BH geht im bekämpften Straferkenntnis darüber hinaus von einer möglichen Geruchsbelästigung und einer möglichen nachteiligen Einwirkung auf

Gewässer aus. Geruchsbelästigungen und eine nachteilige Einwirkung durch die bei den Stellplätzen anfallenden Oberflächenwässer auf das Grundwasser können nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der behördlichen Überprüfung am 8. März 2018, jedenfalls nicht ausgeschlossen werden (2.5. und 2.6.).

3.6. Die BH lastet der Bf eine vorsätzliche Tatbegehung an und führt dazu begründend aus: „Bereits in Ihrem X-Eintrag vom 18.08.2017 teilen Sie der Öffentlichkeit mit, dass der Schulungsplatz in Betrieb wäre und festzustellen wäre, ob es sich beim Schulungsplatz an diesem Standort um eine bewilligungspflichtige Betriebsanlage handle oder nicht. Sie hätten hierfür auch ein Lärmprojekt in Auftrag gegeben und würden nun warten, was von Behördenseite nun passiere. Zu diesem Zeitpunkt wussten Sie jedoch bereits aufgrund vorhergehender Verwaltungs(-straf)verfahren (...), dass bereits die Eignung zur Beeinträchtigung der nachbarrechtlichen Interessen die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage begründet. Auch haben Sie nach der an Sie ergangenen Verfahrensanordnung vom 14. Dezember 2017 den Schulungsplatz zumindest am 18. Jänner 2018 erneut betrieben, obwohl Ihnen jedenfalls zu diesem Zeitpunkt bewusst gewesen sein muss, dass es sich hierbei um einen konsenslosen und den Bestimmungen der GewO widersprechenden Betrieb handelt. Darauf schließen lässt auch Ihr X- Eintrag, der direkt an die Behörde gerichtet ist. Aus diesem Grund ist Ihnen die Glaubhaftmachung eines entschuldbaren Rechtsirrtums nicht gelungen. Vielmehr ist gegenständlich auch nicht von fahrlässiger Tatbegehungsform auszugehen, sondern von einem bewussten und gewollten Übertreten gewerberechtlicher Bestimmungen. Trotz Betriebsschließung und mehrmaliger Bestrafung wegen des Betriebes der betriebsanlagenrechtlich nicht genehmigten Xpension und Xschule, die stets auf der Judikatur der Höchstgerichte fußen, wonach bereits die grundsätzliche Eignung zur Beeinträchtigung der Interessen des § 74 Abs. 2 GewO die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage begründet, akzeptieren Sie weiterhin behördliche und sogar (höchst-)gerichtliche Entscheidungen nicht, sondern betreiben Ihren Betrieb, gegenständlich in der Form des Schulungsplatzes zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten bewusst, unbeirrt und rücksichtslos, da konsenslos, weiter und stellen im Gegenzug eine Vielzahl an Dienstaufsichtsbeschwerden, Amtsmissbrauchsanzeigen, Amtshaftungsklagen udgl. gegen Behörden und –mitarbeiter. Dies lässt die Behörde auf eine völlige Gleichgültigkeit behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen und somit des österreichischen Rechtssystems durch Sie schließen. Vollkommen unverständlich ist für die Behörde in diesem Zusammenhang, warum nach Ergehen der oa. Verfahrensanordnung hinsichtlich des gegenständlichen Xschulungsplatzes, trotz ausdrücklich gebotener Möglichkeit und bereits ausgearbeiteter Projektunterlagen (Lärmgutachten), weiterhin von Ihnen kein Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung gestellt wurde. Der erneute Betrieb der Xschule am 18.01.2018 gebietet der Behörde schließlich keine andere Möglichkeit, als die Tatbegehung vorsätzlich zu klassifizieren.“. Die Bf führt in ihrer Beschwerde dazu unter anderem aus: „Ich bin mir keiner irgendwie gearteten Schuld bewusst, da die gelegentliche gewerbliche Verwendung des Schulungsplatzes auf Gst.Nr. X weit unter der privaten und landwirtschaftlichen Nutzung liegt. Mein Wissensstand zu den ‚Tatzeitpunkten‘ war außerdem, dass die Behörde seit 2016 die Überprüfung, ob es sich bei dem gegenständlichen Grundstück um einen Teil der Betriebsanlage handelt, noch nicht durchgeführt hatte, die Nutzung des Grundstückes aber bekannt war. Die Behörde hat diesbezüglich seit 2016 keine Auskünfte erteilt und keine Informationen gegeben, sondern mich in dem

Glauben gelassen, dass mein konsensuelles Handeln im Sinne der Nachbarn gewürdigt würde. Wenn in der Ablehnung der Verfahrenshilfe bereits darauf hingewiesen wird, dass ein ‚Xtrainingsplatz' laut einem Erkenntnis aus dem Jahr 2018 betriebsanlagenpflichtig wäre, so kann man dieses Wissen von mir im Jahr 2017 wohl nicht erwarten. Dazu kommt auch noch, dass die Betriebsanlagenpflicht mit der Möglichkeit einer Belästigung einhergehen muss und dies nicht geklärt war, worauf auch die Äußerung in der sachverständigen Beurteilung aus dem Jahr 2016 hinweist, dass eben erst festgestellt werden müsste, ob es sich beim gegenständlichen Grundstück um einen Teil der Betriebsanlage handele.". Festzuhalten ist, dass die betriebsanlagenrechtliche Genehmigungspflicht des Xtrainingsplatzes auf Grundstück Nr. X bereits mit Erkenntnis des LVwG vom 19. Mai 2017, GZ: LVwG-800191/7/Re/PW, festgestellt wurde (Zustellung am 29. Mai 2017), wenn die Revision auch erst mit Beschluss vom 21. November 2017 zurückgewiesen wurde. Die Bf führte in der mV aus: *„Von Mag. Weigl befragt, gebe ich an, dass die Behörde mir gegenüber nicht ausdrücklich gesagt hat, dass ein Betrieb des Schulungsplatzes ohne Bewilligung zulässig wäre. Ich habe bereits in der Beschwerde auf die Verhandlung vom 15. Dezember 2015 hingewiesen. In dieser Verhandlung schlug ein Nachbar vor, das Grundstück Nr. X als Ausweichfläche für die Xschule zu nehmen. Der Sachverständige wies darauf hin, dass die Behörde noch feststellen müsse, ob diese Fläche Teil der Betriebsanlage sei. Um eben für mich sicherzustellen, dass ich niemanden belästige, habe ich eben die Firma X mit den zwei schalltechnischen Untersuchungen, die im Verfahren vorgelegt wurden, beauftragt."*. Wenn die Bf auf Grund der großen Entfernung (165 m) nicht mit einer Belästigung der Nachbarn durch die unmittelbar auf dem Trainingsplatz stattfindenden Aktivitäten rechnete, so hielt sie eine Lärmbelästigung der Nachbarn durch die Stellplatzsituation (X, Parkvorgänge) auf ihrem Anwesen X nicht für ausgeschlossen. Das Verhältnis zu den Nachbarn ist offenbar angespannt. Auf die Nachbarn nimmt sie in ihrem X-Eintrag vom 19. Jänner 2018 ausdrücklich Bezug (Zitat: „Liebe BH Freistadt, wir hatten heute wieder Kurs auf dem Schulungsplatz im Wald. Es war eine wunderbar beflügelnde Stunde. Die beiden Teilnehmerinnen haben nach fleißigem Ansicharbeiten den Bindfadentest mit Bravour bestanden. Wie das halt so ist in Beziehungen. Wenn man möchte, dass ein Gegenüber sein oder ihr Verhalten ändert, dann muss man sich selbst verändern und auf konstruktive Art an der Beziehung arbeiten. Die Polizei war übrigens nicht da. Es könnte möglicherweise daran liegen, dass meine Nachbarn nichts von den ‚gesundheitsgefährdenden' Aktivitäten mitbekommen haben. Das Wetter war ja heute etwas ungemütlich und so machten vermutlich die Patrouillen nicht so viel Spaß. Ohne beständigen und eisigen Willen bekommt man halt doch nicht alles mit. Ach ja und das mit der Steuerprüfung ist ein origineller Streich... ist aber auch die Idee meiner Nachbarn gewesen, oder?"). Eine Gesundheitsgefährdung wird der Bf nicht unterstellt. Es reicht die mögliche Belästigung aus. Auf Grund der Vorgeschichte steht nach Ansicht des LVwG fest, dass die Bf es durchaus für möglich hielt und sich insoweit mit einer Lärmbelästigung der Nachbarn durch die Stellplatzsituation abgefunden hat (2.7.).

3.7. Auf das Vorbringen, es sei nicht geklärt gewesen, ob das Grundstück Nr. X Teil der Betriebsanlage ist, wird auf Ebene der rechtlichen Beurteilung eingegangen. Die BH hat jedenfalls unbestritten zu keinem Zeitpunkt die Auskunft erteilt, der Betrieb des Xtrainingsplatzes auf Grundstück Nr. X wäre ohne Genehmigung zulässig. Wäre die Bf an der Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften interessiert, hätte sie den Feststellungsantrag nach § 358 GewO nicht erst nach Einleitung eines gewerbepolizeilichen Schließungsverfahrens gestellt. Die Bf ist aber offenkundig nicht bereit, ein Genehmigungsverfahren abzuwarten (2.8.).

3.8. Unter Punkt 2.9. werden die Angaben der Bf zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen wiedergegeben.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Objektiver Tatbestand:

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, begeht gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 GewO, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt;

Die Bf verweist in ihren Eingaben vom 21. November 2018 und vom 29. November 2018 auf die Bestimmung des § 348 GewO. In ihrer Xschule stehe die Wissensvermittlung an Personen im Vordergrund. Dieses Vorbringen zielt auf den Ausnahmetatbestand nach § 2 Abs. 1 Z 12 GewO ab. Nun ist klargestellt, dass sich dieser Ausnahmetatbestand auf den Unterricht von Personen bezieht. Dies geht auch aus der von der Bf mit Eingabe vom 21. November 2018 vorgelegten Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 2. Februar 2016 hervor. Das Anbieten von Xtraining ist dem von der Bf ausgeübten und im Gewerberegister eingetragenen Gewerbe „Tiertrainer“ zuzuordnen. Es ist daher nicht rechtswidrig, wenn die Behörde ein bei ihr anhängiges Verwaltungsstrafverfahren nicht gemäß § 348 Abs. 1 GewO 1994 unterbrochen hat (vgl. VwGH Ro 2014/04/0051).

Der eingezäunte Xtrainingsplatz bildet gemeinsam mit den Stellplätzen eine örtlich gebundene Einrichtung, die nicht bloß vorübergehend der Ausübung des Gewerbes „Tiertrainer“ dient (§ 74 Abs. 1 GewO). Die Genehmigungspflicht im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ist immer schon dann gegeben, wenn die Auswirkungen im Sinne dieser Bestimmung (Gefährdungen, Belästigungen usw.) nicht auszuschließen sind. Um dies zu beurteilen, genügt es in der Regel, auf das allgemeine menschliche Erfahrungsgut zurückzugreifen (VwGH 2009/04/0275). Nach dem vorliegenden Konzept parken die KundInnen beim Anwesen X, weshalb die Stellplatzsituation bei der Beurteilung mit einbezogen werden muss (vgl. VwGH Ra 2018/04/0092). Mitsamt den Kundenparkplätzen ist der Xtrainingsplatz geeignet, Nachbarn durch Lärm und Geruch zu belästigen sowie eine nachteilige

Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Xtrainingsplatz und Stellplätze wurden daher von der BH zu Recht als eigene genehmigungspflichtige Betriebsanlage beurteilt. Die Bf hat die angelastete Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht begangen. Der Betrieb der Xpension und des Xtrainingsplatzes stellt zwei gesondert zu verfolgende Verwaltungsübertretungen dar (VwGH Ra 2017/04/0073).

In der Beschwerde stellt die Bf die Frage, warum sie keine Verfahrenshilfe bekomme. Dem ist zu entgegnen, dass der Antrag auf Verfahrenshilfe mit Beschluss vom 25. Juli 2018 abgewiesen wurde. Sofern die Bf der Ansicht sein sollte, ihr wäre Verfahrenshilfe zu gewähren gewesen, hätte sie gegen den Beschluss ein Rechtsmittel erheben müssen.

4.2. Subjektiver Tatbestand (Verschulden):

Die BH geht im Straferkenntnis von einer vorsätzlichen Tatbegehung aus. Das VStG enthält keine ausdrückliche Regelung des Vorsatzes. Das Gesetz setzt aber in den Bestimmungen über die Tatbeteiligung (§ 7) und den Versuch (§ 8) die Strafbarkeit vorsätzlichen Handelns voraus. Ebenso geht § 5 selbst im Hinblick auf die Anordnung, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, ersichtlich von einem Stufenverhältnis zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz aus (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 5 (Stand 1.5.2017, rdb.at) RZ 13). Die Annahme einer vorsätzlichen Tatbegehung setzt voraus, dass sich das Wissen und Wollen des Täters auf einen Sachverhalt erstreckt, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (§ 5 Abs. 1 StGB, Reindl-Krauskopf in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 5 (Stand 1.8.2015, rdb.at) Rz 5). Schwieriger ist es aber mitunter bei normativen Tatbestandsmerkmalen, weil dafür ein Verstehen der im normativen Element angelegten (rechtlichen) Wertung nötig ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass eine genaue und juristisch korrekte Subsumtion vom Täter verlangt wird. Vielmehr reicht sowohl bei deskriptiven wie normativen Tatbestandsmerkmalen ein Nachvollziehen in laienhafter Weise, eine sogenannte „Parallelwertung in der Laiensphäre“, aus (Reindl-Krauskopf in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 5 (Stand 1.8.2015, rdb.at) RZ 12).

Die Bf hielt es ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass Nachbarn die Parkvorgänge (einschließlich X) hören und sich durch Lärm belästigt fühlen können. Sie hat die Verwaltungsübertretung daher bedingt vorsätzlich begangen. Es liegt eine fortgesetzte Deliktsbegehung vor (VwGH 90/04/0124).

Die Bf wusste, dass für den Betrieb einer Betriebsanlage eine betriebsanlagenrechtliche Genehmigung erforderlich ist, wenn Nachbarn durch Lärm belästigt werden können. Soweit sie vermeinte, Stellplätze und Xtrainingsplatz wären gesondert zu betrachten und ein Betrieb des Trainingsplatzes (allein) sei genehmigungslos zulässig, weil ein Sachverständiger darauf hingewiesen habe, es sei erst zu klären, ob dieser Teil der Betriebsanlage sei, erlag sie einem Rechtsirrtum.

Hätte sie bei der BH angefragt, hätte ihr diese mitgeteilt, dass Trainingsplatz und Stellplätze als Betriebsanlage gemeinsam der Genehmigungspflicht unterliegen. Ein allfälliger Rechtsirrtum ist daher verschuldet (§ 5 Abs. 2 VStG, VwGH Ra 2018/04/0004).

4.3. Keine Anwendung des § 371c GewO:

§ 371c Abs. 1 GewO lautet:

„Stellt die Behörde eine Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 2, 3, 3a, § 367 Z 24a bis 26 oder § 368, sofern die Übertretung gemäß § 368 gewerbliche Betriebsanlagen betrifft, fest und sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat gering und ist das Verschulden des Gewerbetreibenden leicht, so hat die Behörde den Gewerbetreibenden mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und den Gewerbetreibenden schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Die schriftliche Aufforderung gilt als Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs. 2 und 3 VStG.“

In der Beschwerde bemängelt die Bf, es sei Aufgabe der BH gewesen, sie zu beraten. Die vorsätzliche Tatbegehung kann aber in der konkreten Fallkonstellation nicht als leichtes Verschulden gewertet werden, weshalb schon deshalb die Anwendung des § 371c GewO ausscheidet.

4.4. Strafbemessung:

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind gemäß § 19 Abs. 2 VStG überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dass an den genannten Tagen eine bestimmte Person tatsächlich unzumutbar belästigt worden wäre, ist messtechnisch nicht erwiesen, was aber, wie schon erwähnt, nichts an der bloßen Möglichkeit einer Lärmbelästigung und der damit verbundenen Genehmigungspflicht ändert. Auch wenn es sich um keine besonders

gefahrengeneigte Anlage handelt, ist der Unrechtsgehalt infolge der Deliktsbegehung an mehreren Tagen in der konkreten Fallkonstellation nicht als geringfügig anzusehen.

Die wegen Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 2 GewO verhängten Verwaltungsstrafen sind zu den GZ: Ge96-10-2016 (Betrieb des Xtrainingsplatzes auf Grundstück Nr. X) und Ge96-65-2015 (Betrieb der Xpension) mit 31. Mai 2017, Ge96-13-2016 (Betrieb der Xpension) und Ge96-26-2016 (Betrieb des Xtrainingsplatzes auf Grundstück Nr. X) mit 7. September 2017 in Rechtskraft erwachsen. Zu GZ: Ge96-9-2017 wurden mit am 28. Juli 2017 in Rechtskraft erwachsenem Straferkenntnis vom 27. Juni 2017 Verwaltungsstrafen wegen Übertretung des § 368 GewO und des § 366 Abs. 1 Z 2 GewO (Betrieb der Xpension) verhängt. Selbst wenn man der Bf den Milderungsgrund der drückenden Notlage zubilligen würde, kommt eine weitere Herabsetzung selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Grundstücke ihren Angaben zufolge bereits veräußert wurden, nicht in Betracht. Ihre Annahme, es sei allein auf die Emissionen des von den Nachbarn relativ weit entfernten Xtrainingsplatzes abzustellen, mildert das Verschulden nicht. Sie hat sich mit einer möglichen Belästigung ihrer Nachbarn durch die Stellplatzsituation abgefunden, weshalb ihr eine vorsätzliche Tatbegehung anzulasten ist. Sie hätte sich vor Aufnahme der Tätigkeit auf dem (neuen) Xtrainingsplatz erkundigen müssen. Die Herabsetzung der Geldstrafe auf 1.000 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 90 Stunden ist im Ergebnis schuld- und tatangemessen. Damit reduziert sich auch der Kostenbeitrag für das Verfahren der BH. Für das Beschwerdeverfahren ist bei diesem Ergebnis kein Kostenbeitrag zu entrichten.

Die Beschwerde hatte ex lege aufschiebende Wirkung, weshalb ein gesonderter Abspruch über den Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht erforderlich ist.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

- zur Genehmigungspflicht nach § 74 Abs. 2 GewO: VwGH 2009/04/0275
- zur gesonderten Bestrafung von Xtrainingsplatz und Xpension: VwGH Ra 2017/04/0073
- fortgesetzte Deliktsbegehung: VwGH 90/04/0124

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl